

# **SATZUNG**

## **der**

### **Freiwilligen Feuerwehr**

### **der Gemeinde Cremlingen**

Auf Grund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 11 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Cremlingen in seiner Sitzung am 11.12.2007 die folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cremlingen beschlossen.

#### INHALT

§ 1	Organisation und Aufgaben
§ 2	Leitung der Freiwilligen Feuerwehr
§ 3	Leitung der Ortsfeuerwehr
§ 4	Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten
§ 5	Gemeindekommando
§ 6	Ortskommando
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Verfahren bei Vorschlägen
§ 9	Aktive Mitglieder
§ 10	Mitglieder der Altersabteilung
§ 11	Mitglieder der Jugendfeuerwehr
§ 12	Musiktreibende Züge „Mitglieder der Abteilung“ Feuerwehrmusik"
§ 13	Innere Organisation der Abteilung
§ 14	Ehrenmitglieder
§ 15	Fördernde Mitglieder
§ 16	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 17	Verleihung von Dienstgraden
§ 18	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 19	Ergänzung der Satzung
§ 20	Inkrafttreten

## **§ 1 Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Cremlingen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Abbenrode	Hordorf
Cremlingen	Klein Schöppenstedt
Destedt	Schandelah
Gardessen	Schulenrode
Hemkenrode	Weddel

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde Cremlingen nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

## **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cremlingen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die "Dienstanweisung für die Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

## **§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr**

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Cremlingen erlassene "Dienstanweisung für die Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

## **§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

Die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer/innen (Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

## **§ 5 Gemeindekommando**

- 1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - b) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
  - c) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,

- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
  - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- 2) Das Gemeindekommando besteht aus:
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern, der Gemeindejugendwartin oder dem Gemeindejugendwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,
  - c) dem/der Schriftwart/in und dem/der Gemeindegewaltbeauftragten, dem/der Ausbildungsleiter/in, dem/der Atemschutzwart/in, dem/der Gefahrstoffbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
  - d) Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren dieser zusätzlichen Beisitzer/innen gilt Absatz 2 Buchstabe d.
  - e) Im Verhinderungsfall werden die Ortsbrandmeister/innen von ihren Stellvertretern/innen bei den Sitzungen des Gemeindekommandos vertreten. Die Stellvertreter/innen der Ortsbrandmeister/innen sind nicht ständige Mitglieder des Gemeindekommandos.
- 3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der Gemeindebrandmeister hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- 4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn es ein Mitglied verlangt, schriftlich abgestimmt.
- 6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

## **§ 6 Ortskommando**

- 1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§18).

- 2) Das Ortskommando besteht aus:
  - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister,
  - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem/der Jugendfeuerwehrwart/in als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - c) dem/der Schriftwart/in, dem/der Gerätewart/in, dem/der Atemschutzwart/in und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
  - d) Auf Beschluss des Ortskommandos kann dies bei Bedarf um weitere Personen mit bestimmten Funktionen erweitert werden.
  - e) Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- 3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- 4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem Ortskommandomitglied (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Die Gemeinde und die/der Gemeindebrandmeister/in haben das Recht, die Niederschriften auf Verlangen einzusehen.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zugeben.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§ 7 Abs. 4) anwesend ist.
- 4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- 5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt. Über Personalangelegenheiten

wie z. B. Aufnahmen oder Ausschlüsse wird schriftlich in geheimer Wahl abgestimmt.

- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem Ortskommandomitglied (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Verfahren bei Vorschlägen**

- 1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- 2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist. für das die meisten Stimmen abgegeben worden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- 3) Über den - dem Rat der Gemeinde gemäß §13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden - Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie den Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## **§ 9**

### **Aktive Mitglieder**

- 1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- 3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).
- 4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (DienstgradVO-FF) vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

**"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."**

- 6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Gemeindefeuerwehrkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

## **§ 10**

### **Mitglieder der Altersabteilung**

- 1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

- 2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos an die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

## **§ 11**

### **Mitglieder der Jugendfeuerwehr**

- 1) Jugendfeuerwehren sind in den Ortschaften Abbenrode, Cremlingen, Destedt, Hordorf, Gardessen, Klein Schöppenstedt, Schandelah und Weddel eingerichtet.
- 2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 10 Abs. 1 genannte Altersgrenze tätig werden. Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheiden die Jugendwarte in Rücksprache mit dem Ortsbrandmeister.

## **§ 12**

### **Musiktreibende Züge, Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik"**

- 1) Ein Feuerwehrmusik- bzw. Feuerwehrspielmannzug ist für die Gemeinde Cremlingen aufgestellt.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Feuerwehrmusik" ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Mitglieder können auch Bewerber/innen werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Cremlingen haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Ersatzdienst.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet die Musikführerin oder der Musikführer.

## **§ 13**

### **Innere Organisation der Abteilungen**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes bzw. den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

## **§14**

### **Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und Hilfeleistung erworben haben, können auf Beschluss des Ortskommandos zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ernannt werden.

## **§ 15**

### **Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 16**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenden Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anord-

nungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

- 2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der Ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- 3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- 4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- 5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- 6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

## **§ 17**

### **Verleihung von Dienstgraden**

- 1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und der Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen vorgenommen werden.
- 2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister aufgrund des Beschlusses des Ortskommandos. Verleihungen vom Dienstgrad "Löschmeister" an aufwärts vollzieht die Gemeindebrandmeisterin/der Gemeindebrandmeister aufgrund des Beschlusses des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeisterin/Löschmeister" bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters.

## **§ 18**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
  - a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähigkeit,
  - c) Ausschluss,
  - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
  - e) und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendfeuerwehr darüber hinaus:

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,

- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist der Ortsfeuerwehr gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- 4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
  - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  - b) wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat.
- 5) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 6) Aktive Mitglieder sowie Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- 7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr bzw. der Gemeindekleiderkammer abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- 8) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## **§ 19 Ergänzung der Satzung**

Die Satzung kann für die Verwendung und Organisation der einzelnen Ortswehren nur in soweit ergänzt werden, als dass die gültigen Gesetze und Verordnungen auf die sich diese Satzung bezieht, nicht verletzt oder die in ihnen festgesetzten Mindestanforderungen unterschritten werden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. April 1979 außer Kraft.